

Merkblatt

Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen nach dem Richtlinienentwurf (RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 26.11.2014; Az.: II A 2- 2406.11

Bitte das Merkblatt vor dem Ausfüllen des Auszahlungsantrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Zuwendung für das Kalenderjahr 2017 nunmehr beantragt werden.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Auszahlungsantrag 2017) vollständig ausgefüllt, **mit den dazugehörigen Anlagen** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Allgemeines:

Zu dem vollständigen Auszahlungsantrag gehören:

- Antrag zur Auszahlung
- Anlage 1 und/oder Anlage 2

Es sind immer die Anlage 1 und/oder die Anlage 2 auszufüllen. Die Anlagen sind fester Bestandteil des Antrages und müssen zwingend von jedem Antragssteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Der vollständige Antrag ist bei der für Sie zuständigen Kreisstelle bis zum 15.05.2017 einzureichen.

Fehler im Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Anlagen können nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Nachfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher die einzureichenden Anlagen und den Antrag, um Kürzungen zu vermeiden.

Auf Grundlage der HIT-Daten werden, sofern möglich, für die Auszahlung alle beantragten Tiere durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

Prüfen Sie insbesondere, ob

- in HIT jeder Zu- und Abgang eines beantragten Tieres gemeldet wurden. Dies gilt auch nach Abgabe des Auszahlungsantrages bis zum Ende des Kalenderjahres.
- für alle beantragten Tiere ein Geburtsdatum, eine Rassebezeichnung, ein Eintritts- und ggf ein Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurden.

Korrekturen in der HIT-Datenbank werden nur berücksichtigt, solange Sie unsererseits noch nicht auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden. Ist eine diesbezügliche Information bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderung der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren **nicht** mehr berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für den Verpflichtungszeitraum können Sanktionen gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bewirken.

Abgegangene Tiere und Ersatztiere

Die im 1. Auszahlungsantrag beantragten und nachgewiesenen Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind zu ersetzen.

Ausscheidende Tiere (durch Tod, Verkauf, etc.) müssen unmittelbar der zuständigen Kreisstelle gemeldet werden. Die ausgeschiedenen Tiere müssen innerhalb von sechs Monaten ersetzt werden. Die Meldung über Abgänge und Ersetzungen von beantragten Tieren muss

immer sofort der zuständigen Kreisstelle gemeldet werden, auch nach Abgabe des Auszahlungsantrages bis zum Ende des Kalenderjahres.

Bei den zu beantragenden Tieren in der Anlage 1 (Einzeltierfassung - Rinder, Pferde, Schweine) sind auch die ausgeschiedenen Tiere mit dem Abgangsgrund (siehe Spalte Abgangsgrund) und die dazu beantragten Ersatztiere (mit Alter und Geburtsdatum) aufzuführen.

Bei Tieren, die als Ersatz gemeldet werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Tiere im Zuchtbuch eingetragen sind und an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm teilnehmen. Bei mehreren Ersetzungen eines Tieres innerhalb eines Verpflichtungszeitraums ist die Vorlage der Zuchtbescheinigung für das letzte Ersatztier ausreichend. Für etwaige Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen müssen jedoch lückenlos die Zuchtbescheinigungen aller Ersatztiere vorgehalten werden.

Ersatztiere werden im Jahr des Ersatzes wie das ursprünglich beantragte Tier ausgezahlt.

Hat ein Ersatztier das erforderliche Mindestalter am 01.01. des Folgejahres noch nicht erreicht, wird dieses bei der Auszahlung der Prämie bis zur Erreichung des Mindestalters nicht berücksichtigt, aber als Ersatztier anerkannt.

Rinder und Pferde sind ab Vollendung des 6. Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des 7. Lebensmonats förderfähig. Für Schafe und Ziegen gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und nicht ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind innerhalb von 15 Werktagen der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden.

Abweichungen vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tiere ist der Bewilligungsbehörde sofort schriftlich mitzuteilen.

Nachweis der reinrassigen Nachkommenschaft

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2015 wurde die Förderfähigkeit der einzelnen Rassen eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt insbesondere für die Schweinerassen Deutsche Landrasse und Deutsches Edelschwein.

Auszug aus dem Erlass vom 23.03.2015

Um die Förderziele zu erreichen, ist es darüber hinaus notwendig, dass förderfähige Tiere über den gesamten Verpflichtungszeitraum an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm teilnehmen mit dem durch die gezielte Anpaarung innerhalb der gefährdeten Rasse reinrassige Nachkommen erzeugt werden und so dazu beigetragen wird, die Rasse als Reinzuchtpopulation zu erhalten. Tiere, die zum Zwecke der Gebrauchskreuzung zur Erzeugung von Kreuzungstieren gehalten werden, sind nicht förderfähig.

Das heißt, eine Zuwendung kann nur gezahlt werden, wenn der Antragsteller ordentliches Mitglied im Zuchtverband ist und für alle beantragten Tiere der Nachweis vorgelegt wurde, dass die Tiere im Zuchtbuch (Herdbuch) eingetragen sind und somit an einem am Zucht- und Reproduktionsprogramm teilnehmen. In der Regel ist durch dieses Zuchtprogramm eine reinrassige Nachkommenschaft vorgeschrieben. Insbesondere für die Schweinerassen „Deutsche Landrasse“ und „Deutsches Edelschwein“ gilt, dass beantragte Tiere, deren Nachkommen Kreuzungstiere sind, nicht förderfähig sind.

Für die Schweinerassen „Deutsche Landrasse“ und „Deutsches Edelschwein“ wird vor Erlass der Rahmenbewilligung eine Erklärung angefordert, die bestätigt, dass innerhalb dieser Schweinerassen nur reinrassige Nachkommen erzeugt werden.